

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 28.08.2001..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch

Veranwortlicher, an der SZL am 05.09.2001

- | | |
|--|--|
| <p>1. Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>1. Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 1 LPlG beauftragt worden.</p> | <p>2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 Abs. 1 LPlG beauftragt worden.</p> |
| <p>3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden. / Auf Beschluss der Statutenversammlung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.</p> | <p>3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden. / Auf Beschluss der Statutenversammlung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>4. Die von der Planung, berechtigten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom <u>22.03.2003</u> zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> | <p>4. Die von der Planung, berechtigten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom <u>22.03.2003</u> zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>5. Die Stichvertretung hat am <u>04.09.2003</u> den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> | <p>5. Die Stichvertretung hat am <u>04.09.2003</u> den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>6. Die Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Zeichnung, (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom <u>23.03.2003</u> bis zum <u>28.03.2003</u> während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> | <p>6. Die Entwurfs des Bebauungsplanes, bestehend aus der Zeichnung, (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom <u>23.03.2003</u> bis zum <u>28.03.2003</u> während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> |
| <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am <u>23.03.2003</u> öffentlich bekannt gemacht worden.</p> | <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am <u>23.03.2003</u> öffentlich bekannt gemacht worden.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>7. Der katastermäßige Bestand am <u>09.12.2003</u> wird als richtig dargestellt, bescheitigt. Hinsichtlich der legentlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung stattgefunden hat, die die rechtsverbindliche Funktion im Maßstab 1:5000 bestätigt.</p> | <p>7. Der katastermäßige Bestand am <u>09.12.2003</u> wird als richtig dargestellt, bescheitigt. Hinsichtlich der legentlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung stattgefunden hat, die die rechtsverbindliche Funktion im Maßstab 1:5000 bestätigt.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>8. Die öffentliche Auslegung hat am <u>09.12.2003</u> während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> | <p>8. Die öffentliche Auslegung hat am <u>09.12.2003</u> während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> |
| <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am <u>09.12.2003</u> öffentlich bekannt gemacht worden.</p> | <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am <u>09.12.2003</u> öffentlich bekannt gemacht worden.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |
| <p>9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.</p> | <p>9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.</p> |
| <p>Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom <u>23.03.2003</u> bis zum <u>28.03.2003</u> während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> | <p>Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom <u>23.03.2003</u> bis zum <u>28.03.2003</u> während folgender Zeiten nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p> |
| <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am <u>23.03.2003</u> öffentlich bekannt gemacht worden.</p> | <p>Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträgen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am <u>23.03.2003</u> öffentlich bekannt gemacht worden.</p> |
| <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> | <p>Gadebusch, <u>08.12.2003</u></p> <p>Der Bürgermeister</p> |

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausgestaltung der Bauplatzpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuchs (BauGG) in der Fassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ff., § 13, 137) einschließlich aller rechtlichen Änderungen sowie § 8 der Landesbauordnung M-V vom 06. Mai 1998 (Landesgesetzblatt M-V vom 12. Mai 1998) werden die Änderungen wird nach Beschussfassung durch die Stadtvertretung vom
Dr. ...
 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende ...
 den Bauordnungsplan Nr. 24 für das Gebiet "Amts- ...
 (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bau-
 licher Anlagen erlassen:

Gadebusch, ... 10.03.2004
Der Bürgermeister ... i.v. G.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Paragr. 16 BauNVO)

- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, Paragr. 22 und 23 BauNVO)
- a abweichende Bauweise
- — — — — Baugrenze
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT
WASSER UND KANALISATIONEN, ZUR VERKEHRSSICHERUNG
UND PRIVATEN BEDECKTEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEIN-
BEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauBG)

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

1. Bauliche Nutzung

1.1 Die Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dienen ausschließlich sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken.

1.2 Die in der Nutzungsbeschreibung zusammengefassten Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung beziehen sich auf die Baufelder 1 und 2.
Im Baufeld 1 ist eine Kinderspielfläche mit 36 Plätzen zulässig.
Im Baufeld 2 ist eine Einrichtung für Jugend und Freizeit zulässig.

1.3 Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 12 Abs. 6 BauNVO sind Nebenanlagen im Bereich zwischen der Grünfläche Ö 1 und der westlichen Baumgrenze der Baufelder 1 und 2 ausgeschlossen.
2. Naturschutzbezogene Festsetzungen gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit Anpflanzen- und Erhaltungsgeboten: gemäß § 9 (1) Nr. 15, 25a, 25b und mit § 9 (1a) BauGB

2.1 In der öffentlichen Grünfläche Ö 1 ist die Asphaltstraße zu begrünen, der Boden zu lockern und als Vegetationsstreifen heranzuziehen. Die übrige Fläche ist in ihrem Bestand zu erhalten.

2.2 In der öffentlichen Grünfläche Ö 2 ist nach Abriss des Gebäudes der Boden zu lockern von Bauschutt zu reinigen und als Vegetationsstreifen heranzuziehen. Die Grünfläche Ö 2 ist ebenfalls der vorhandenen Gebäudefläche mit Rasen, Stauden- oder Strauchpflanzungen zu begrünen.

2.3 In der öffentlichen Grünfläche Ö 3 ist in der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ein Waldmantel aus heimischen Laubbäumen entsprechend Pflanzensliste zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflanzendeckung beträgt 1 Strauch je 2 m². Pflanzfläche: Der Boden ist vor der Pflanzung tiefergründig zu lockern und als Vegetationsstreifen heranzuziehen. Auf der Nord- und Ostseite der Strauchpflanzung ist eine Gras- und Staudenrasenzone heranzuziehen. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig.
- 2.4 Pflanzenliste für Strauchpflanzung in der öffentlichen Grünfläche Ö 3

Ökologische Parkanlage

GRÜNLÄCHEN
(Paragr. 9 Abs 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Spielfeld

öffentliche Grünfläche

**FLÄCHEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND
PLANEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND
ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung
- Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 26a BauGB)

Ummantelung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Paragr. 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Baurechtsplanes
 (Paragr. 7 Abs. 7 BauGB)

 Abgrenzung von Geltungsbereich des Baurechtsplanes
 innerhalb eines Baugebietes
 (z.B. Paragr. 1 Abs. 4, Paragr. 16 Abs. 5 BauNVO)

 Wanderweg

—	19		vorhandene Flurstücksgränze
			Flurstücksnummer
			vorhandene sonstige Gebäude
			Rückbau
		3m	Bemaßung
			Böschung
			abzunehmender Baum

Das B-Plan-Gebiet befindet sich innerhalb des Bodendenkmals "Altstadt Gadebusch"

100 m Uferschutzbereich zum Burgsee

Grenze LSG "Gadebuscher Stadtwald"

Antrag auf Herauslösung gestellt

BD

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

November 2003